

7. Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ab dem 01. September 2013

hier: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens; Beschluss

Sachverhalt:

Allgemeines:

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Landeskirchen und der kommunalen Landesverbände an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen.

Die landesweite Empfehlung vom 05.04.2011 für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 wurde in Ilvesheim in zwei Schritten vollzogen:

GR-Beschluss vom 28.07.2011: Gebührenanpassung ab 01.10.2011

GR-Beschluss vom 28.06.2012: Gebührenanpassung ab 01.09.2012

Eine Umsetzung der landesweiten Empfehlungen aus dem Jahr 2011 bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen in zwei Schritten sollte allen Beteiligten am Entscheidungsprozess weiteren Gestaltungsspielraum für die künftige unsichere örtliche Entwicklung im Bereich der Betreuung von Kindergartenkindern (Ausweitung des notwendigen Grundangebots und des qualitativen Angebots und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen) ermöglichen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Bis dahin wurden die Elternbeiträge für Kindergärten in Württemberg und Baden nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten; in Württemberg wurden im Rahmen der sog. Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Nach langen Diskussionen einigten sich die Mitglieder des Gemeinderates auf den empfohlenen Systemwechsel; hinzu kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen.

Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Die Erhöhung erfolgte in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten.

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).
- Auf einen Ausgleich des (theoretischen) Gebührenrückgangs durch die Einführung des württembergischen Modells wurde - auch aufgrund der zusätzlichen örtlichen einkommensabhängigen Komponente - verzichtet.
- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festge-

setzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h [+ 27,08 %] bis zu 7 h [+ 29,17 %])

- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Mittagessens blieben bislang unverändert und entsprechen somit den Vorgaben der Kalkulation aus dem Jahr 2008 (November; ca. 3,00 Euro je Essen/Betreuungstag).
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.
Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren noch nicht.
Bei der Festsetzung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2011/2012 orientierte man sich an den aktuellen Elternbeiträgen des evang. Kindergartens (als zum damaligen Zeitpunkt einzige örtliche Einrichtung mit Ganztagsbetreuung)

- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert:

zu berücksichtigendes
Jahreseinkommen:

über 39.001 €	Grundgebühr 100,0 %
von 30.001 – 39.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 21.001 – 30.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 21.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

Aktuelle Situation:

Auch im Jahr 2013 erfolgten Gespräche zwischen den kirchlichen und kommunalen Vertretern in Baden-Württemberg. Die Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sind übereingekommen, die Gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2013/14 und 2014/15 anzupassen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen lediglich die voraussichtlichen Personal- und Sachkostensteigerungen in Höhe von ca. 3 % pro Jahr und bewirken damit grundsätzlich keine Erhöhung des Deckungsgrades.

Das Präsidium sowie der Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg haben der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen zur

Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten sowie den Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kinderkrippen zugestimmt.

Wie bislang handelt es sich bei diesen auf Landesebene abgestimmten Elternbeiträgen um Empfehlungen für den kommunalen Bereich, im kirchlichen Bereich gelten die Beträge im Regelkindergarten als sogenannte Landesrichtsätze.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere für die Ganztagesbetreuung erfolgt auch im Jahr 2013 (noch) keine Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wurde deshalb empfohlen, die Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 bzw. 2014/2015 wie folgt festzusetzen:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten				
	Kiga-Jahr 2013/2014		Kiga-Jahr 2014/2015	
	12 Monate	11 Monate*	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	94 €	102 €	97 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72 €	78 €	74 €	81 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48 €	51 €	49 €	53 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	16 €	17 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Erstmals erfolgen im Rahmen der landesweiten Empfehlung Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge bzw. zur Definition des Familienbegriffs:

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge - einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung - bei den Trägern der Einrichtungen.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Familienhaushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde.

Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Die Entwicklung der landesweiten Empfehlungen verlief seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 folgendermaßen (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	92 €	95 €	97 €	99 €	102 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	70 €	72 €	74 €	76 €	78 €	81 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	47 €	48 €	49 €	50 €	51 €	53 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €	16 €	16 €	17 €	17 €

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD und pendeln in den aufgezeigten Jahren zwischen in der Regel rd. 2 bis 3 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit - wie bereits eingangs festgestellt - keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden als auch die Kommune in den Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar.

In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, dem aktuellen Tarifabschluss des Jahres 2012 und der hohen Qualität des örtlichen Betreuungs-

angebotes wurde bei der letztmaligen Anpassung der Gebührensätze zum 01.09.2012 im Einvernehmen mit den beiden örtlichen konfessionellen Trägern abweichend von der landesweiten Empfehlung ein Steigerungssatz von rd. 4,5 % zugrundegelegt.

Seit der letzten Anpassung zum 01.09.2012 werden daher nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	89	67	46	16
von 21.001 - 30.000 €	101	77	52	19
von 30.001 - 39.000 €	114	87	59	21
über 39.001 €	126	95	65	24

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	95	73	49	18
von 21.001 - 30.000 €	109	84	57	20
von 30.001 - 39.000 €	122	93	63	22
über 39.001 €	136	103	71	26

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	159	121	81	29
von 21.001 - 30.000 €	182	139	93	32
von 30.001 - 39.000 €	205	156	105	36
über 39.001 €	227	174	117	41

Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren:

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren verdoppeln sich die genannten Gebührensätze.

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2013 (01.09.2013):

Wie im Vorjahr schlägt die Gemeinde Ilvesheim vor, vorerst nur eine Gebührenanpassung für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 vorzunehmen und die landesweiten Empfehlungen in zwei Schritten umzusetzen.

Gerade im Hinblick auf die anstehende/weitere örtliche Entwicklung im Kinderbetreuungsbereich (Eröffnung einer weiteren Kinderbetreuungseinrichtung ab 2014) könnte durch die zeitliche Verschiebung der Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2014/2015 auf das Jahr 2014 mehr Spielraum für Überlegungen bzw. Reaktionen auf die aktuelle Entwicklung des örtlichen Angebots erreicht werden.

Bei Anwendung der aktuell vorliegenden landesweiten Empfehlung vom 27.03.2013 auf die örtlichen Elternbeiträge würde sich als Aufschlag für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 eine Steigerungsrate von im Durchschnitt rd. 3 % ergeben.

(Hinweis: in den folgenden Tabellen werden die Gebührensätze auf volle Euro kaufmännisch gerundet, alle genannten Annahmen aus der Festsetzung im Jahr 2009/2010 werden unverändert beibehalten [s.o.]).

In Anbetracht der hohen Qualität der in Ilvesheim angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung, den daraus resultierenden finanziellen Belastungen und einer immer noch fehlenden landesweiten Empfehlung zu den Gebührensätzen einer Ganztagsbetreuung schlägt die Gemeinde Ilvesheim vor, die aktuellen Gebührensätze für die Ganztagsbetreuung um durchschnittlich 10 % zu erhöhen. Nur beim örtlichen Grundangebot in Form der VÖ-Plätze kommt die landesweite Empfehlung in Höhe von 3 % zur Anwendung.

Nach dieser einmaligen höheren Anpassung im Bereich der Ganztagsbetreuung soll im Folgejahr voraussichtlich wieder die landesweit empfohlene Steigerungsrate von durchschnittlich 3 % angewandt werden.

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	89	67	46	16
von 21.001 - 30.000 €	101	77	52	19
von 30.001 - 39.000 €	114	87	59	21
über 39.001 €	126	95	65	24
Kindergartenjahr 2013/2014				
(Steigerungsrate 3 %)				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	92	69	47	16
von 21.001 - 30.000 €	104	79	54	20
von 30.001 - 39.000 €	117	90	61	22
über 39.001 €	130	98	67	25

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	95	73	49	18
von 21.001 - 30.000 €	109	84	57	20
von 30.001 - 39.000 €	122	93	63	22
über 39.001 €	136	103	71	26
Kindergartenjahr 2013/2014 (Steigerungsrate 3 %)				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	98	75	50	19
von 21.001 - 30.000 €	112	87	59	21
von 30.001 - 39.000 €	126	96	65	23
über 39.001 €	140	106	73	27

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2012/2013				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	159	121	81	29
von 21.001 - 30.000 €	182	139	93	32
von 30.001 - 39.000 €	205	156	105	36
über 39.001 €	227	174	117	41
Kindergartenjahr 2013/2014 (Steigerungsrate 10 %)				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	175	133	89	32
von 21.001 - 30.000 €	200	153	102	35
von 30.001 - 39.000 €	226	172	116	40
über 39.001 €	250	191	129	45

Für die **Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren** würden sich die genannten Gebührensätze **verdoppeln**.

Die aktuellen Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Mittagessens sollen konstant bleiben; allerdings soll eine Anpassung der momentanen flexiblen Satzungsregelung (Teilnahme am Mittagessen von 1 - 5 Wochentagen, Gebühren von 13 - 65 Euro/Monat) an die seit geraumer Zeit praktizierte tatsächliche Regelung erfolgen.

Entgegen der bestehenden Satzungsregelungen in § 5 Abs. 5 erfolgt die Inanspruchnahme des Mittagessens inzwischen - aus Kapazitätsgründen - nicht mehr flexibel. Derzeit besteht folgende Regelung:

- Kinder mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,5 h können am Mittagessen nicht mehr teilnehmen
- Alle Kinder, die eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 7 h oder bis zu 10 h wahrnehmen, müssen verpflichtend an allen Tagen am Mittagessen teilnehmen

Somit erfolgt wieder ein Wechsel auf eine einheitliche Pauschale von 65 Euro/Monat für die Inanspruchnahme von 5 Wochentagen.

Gebührenkalkulation 2013:

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine (Grob)Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Gem. den Planansätzen im Haushaltsplan für das Jahr 2013 ergibt sich folgende Einnahme-/Ausgabesituation bzw. errechnet sich die Kostendeckungsobergrenze für 2013 wie folgt (in der Tabelle wurden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Mittagessens ab Dezember 2008 gem. der Vorgaben der Verwaltung berücksichtigt):

Haushaltsjahr 2013:

Bezeichnung	Ergebnis	
Personalausgaben	740.850,00 €	
ohne hauswirtschaftl. Pers. 13.800 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 19.100 €		
Sachausgaben	103.575,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 32.550 €		
Innere Verrechnungen	87.700,00 €	
ohne Gebührenveranlagung Mittagessen 1.300 €		
Kalk. Kosten	<u>117.500,00 €</u>	
Zwischensumme Ausgaben	0,00 €	1.049.625,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	133.075,00 €	
sonstige Einnahmen	16.000,00 €	
Gebühreneinnahmen Mittagessen (voraussichtl.)	<u>42.200,00 €</u>	
Zwischensumme Einnahmen		191.275,00 €
abzudeckende Ausgaben		858.350,00 €
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		120
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		650,27 €

Die (Grob)Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 macht deutlich, dass die Gemeinde Ilvesheim bei einer Festsetzung der Kindergartengebühren auf die o.g. Gebührevorschläge das gesetzliche Kostendeckungsprinzip beachtet.

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken.

Nach der Planung 2013 betragen die Gebühreneinnahmen (aus Betreuungsgebühren) rd. 100.050 Euro und würden damit rd. 11,66 % aller ansetzungsfähigen/gebührenfähigen Ausgaben abdecken (ohne kalk. Kosten rd. 13,50 %).

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührensätze seit dem Systemwechsel zum 01.09.2010 und die Auswirkungen der vorgeschlagenen prozentualen Anpassung auf die aktuellen Gebührensätze ist als Anlage Nr. 01 für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Die aktuelle Gebührenkalkulation der Verwaltung und die mögliche Gebührenerhöhung wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.05.2013 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

In der nichtöffentlichen VA-Sitzung erhielten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses auch einen Überblick über die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten zum Stand Mai 2013 und eine Auswertung über die Gebührenpflichtigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich einstimmig für die Gebührevorschläge der Verwaltung ausgesprochen.

Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.09.2013 in Kraft treten und wurden in der Kuratoriumssitzung am 04.06.2013 mit den beiden örtlichen konfessionellen Trägern besprochen.

Auch die beiden örtlichen Kinderträger haben in Anbetracht der hohen Qualität der örtlichen Kinderbetreuung und der Vielzahl der angebotenen Ganztagsplätze als freiwillige Leistung der Gemeinde der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhung zugestimmt.

Neben der Änderung der Gebührensätze erfolgen in der aktuellen Satzungsänderung auch kleinere, teilweise redaktionelle Anpassungen:

§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 5

Aufnahme der aktuellen Regelungen zur Inanspruchnahme der Mahlzeiten im kommunalen Kindergarten (s.o.)

§ 5 Abs. 1

Aufnahme der landesweiten Hinweise zur Definition des Familien-/Kinderbegriffs (s.o.) und redaktionelle Anpassung an die landesweite Mustersatzung

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens wird in der als **Anlage Nr. 02** beigelegten Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Hg